

Anleihebedingungen

der Optionsschuldverschreibung
vom November 2008 der SCI AG, Usingen

§ 1

(Allgemeine Bestimmungen)

- (1) Die 5% Optionsschuldverschreibung der SCI AG, Usingen (die **Anleiheschuldnerin**) im Gesamtbetrag von EUR 125.762,50 ist untereinander in gleichberechtigte Inhaberschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 2,50 (die **Inhaberschuldverschreibungen**) eingeteilt.
- (2) Die Inhaberschuldverschreibungen werden durch eine Inhaber-Globalschuldverschreibung ohne Zinsscheine (die **Globalschuldverschreibung**) verbrieft. Effektive Urkunden über einzelne Inhaberschuldverschreibungen und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.
- (3) Je Inhaberschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 2,50 ist ein von der Anleiheschuldnerin ausgegebener, durch einen Inhaber-Globaloptionsschein verbrieft Optionsschein (der **Optionsschein**) beigelegt, der den Inhaber des Optionsscheins nach Maßgabe der darin aufgeführten Bedingungen und vorbehaltlich etwaiger Anpassungen aufgrund von Verwässerungsschutzbestimmungen zum Bezug von jeweils einer auf den Inhaber lautenden Stückaktie der Anleiheschuldnerin mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EUR 2,50 berechtigt. Die Optionsscheine können vom Tag ihrer Ausgabe, dem 24. November 2008 an, von den Inhaberschuldverschreibungen getrennt werden. Danach ist eine Übertragung einzelner Optionsscheine möglich. Eine vorzeitige Kündigung der Inhaberschuldverschreibungen nach § 6, § 7 oder § 10 hat keine Auswirkung auf die Optionsscheine.

§ 2

(Status, Negativerklärung der Anleiheschuldnerin)

- (1) Soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen nichts anderes vorschreiben, begründen die Inhaberschuldverschreibungen nicht dinglich besicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin und stehen im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht dinglich besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Anleiheschuldnerin.

§ 3

(Bekanntmachungen)

- (1) Alle Bekanntmachungen, die die Inhaberschuldverschreibungen betreffen, werden, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Jede Bekanntmachung wird mit ihrer Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger rechtswirksam.
- (2) Sind der Anleihegläubigerin alle Anleihegläubiger bekannt, so können Bekanntmachungen auch direkt an alle Anleihegläubiger erfolgen.

§ 4

(Zinsen)

- (1) Die Inhaberschuldverschreibungen werden vom 24. November 2008 an mit 5 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind am Ende der Laufzeit fällig.
- (2) Sofern die Inhaberschuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag zurückgezahlt werden, endet die Verzinsung der Inhaberschuldverschreibungen vorbehaltlich der Bestimmungen des § 12 Abs. 3 nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit der Einlösung der Inhaberschuldverschreibungen.

- (3) Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einer Zinsperiode zu berechnen, so erfolgt die Berechnung auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage geteilt durch die Anzahl der Tage (365 bzw. 366) im jeweiligen Zinsjahr.

§ 5
(Rückzahlung)

Die Anleiheschuldnerin zahlt die Inhaberschuldverschreibungen, vorbehaltlich einer vorzeitigen Kündigung gemäß § 6 oder § 10, am 23. November 2009 zurück.

§ 6
(Vorzeitige Rückzahlung aus Steuergründen)

Die Anleiheschuldnerin ist berechtigt, die Inhaberschuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, durch Bekanntmachung gemäß § 3 mit einer Frist von mindestens 30 und höchstens 90 Tagen zur vorzeitigen Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu kündigen, wenn in Anwendung oder amtlicher Auslegung von in der Bundesrepublik Deutschland geltender Rechtsvorschriften

- a) die Anleiheschuldnerin zur Zahlung zusätzlicher Beträge gemäß § 8 verpflichtet sein oder verpflichtet werden sollte oder
- b) die Anleiheschuldnerin von der Bundesrepublik Deutschland oder von einer Steuerbehörde der, oder in der Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung herangezogen werden sollte, die unter Bezug auf Zahlungen der Anleiheschuldnerin von Kapital oder Zinsen auf die Inhaberschuldverschreibungen berechnet werden.

Eine solche vorzeitige Rückzahlung darf jedoch nicht zu einem Zeitpunkt erfolgen, der dem Tag mehr als drei Monate vorangeht, an dem die Anleiheschuldnerin erstmals verpflichtet wäre, Zahlungen der unter a) und b) genannten Art zu leisten, wenn eine Zahlung von Kapital oder Zinsen dann erfolgen würde. Die Bekanntmachung gemäß Satz 1 muss den Rückzahlungstag bestimmen und in zusammenfassender Form die Tatsachen angeben, die das Kündigungsrecht der Anleiheschuldnerin begründen.

§ 7
(entfällt)

§ 8
(Steuern)

- (1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Inhaberschuldverschreibungen sind von der Anleiheschuldnerin an die Zahlstelle (gemäß § 9) ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, zu leisten, es sei denn, die Anleiheschuldnerin ist gesetzlich verpflichtet, solche Steuern oder Abgaben einzubehalten oder abzuziehen. In diesem Fall wird die Anleiheschuldnerin diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen an die Zahlstelle zahlen, die erforderlich sind, damit die Zahlstelle die gleichen Beträge an Kapital und Zinsen auf die Inhaberschuldverschreibungen erhält, die sie ohne das Erfordernis eines solchen Einbehalts oder Abzugs erhalten hätte. Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlicher Beträge an die Zahlstelle besteht jedoch nicht, soweit solche zusätzlichen Beträge lediglich deshalb zahlbar sind, weil Anleihegläubiger, für die Kapital oder Zinsen bestimmt sind, in einer anderen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland stehen als der, dass sie Gläubiger von Inhaberschuldverschreibungen oder Empfänger von Zahlungen aus den Inhaberschuldverschreibungen sind.
- (2) Für den Fall einer Einbeziehung der Inhaberschuldverschreibungen in die Girosammelverwahrung der Clearstream Banking AG gilt: Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Inhaberschuldverschreibungen sind von der Anleiheschuldnerin an die Clearstream Banking AG ohne Einbehalt oder Abzug von oder wegen gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von oder in der Bundesrepublik Deutschland auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, zu leisten, es sei denn, die Anleiheschuldnerin ist gesetzlich verpflichtet, solche Steuern oder Abgaben einzubehalten oder abzuziehen. In

diesem Fall wird die Anleiheschuldnerin diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen an die Zahlstelle (gemäß § 9) zur Weiterleitung an die Clearstream Banking AG zahlen, die erforderlich sind, damit die Clearstream Banking AG die gleichen Beträge an Kapital und Zinsen auf die Inhaberschuldverschreibungen erhält, die sie ohne das Erfordernis eines solchen Einbehalts oder Abzugs erhalten hätte. Die Verpflichtung zur Zahlung solcher zusätzlicher Beträge an die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearstream Banking AG besteht jedoch nicht, soweit solche zusätzlichen Beträge lediglich deshalb zahlbar sind, weil Anleihegläubiger, für die Kapital oder Zinsen bestimmt sind, in einer anderen Beziehung zur Bundesrepublik Deutschland stehen als der, dass sie Gläubiger von Inhaberschuldverschreibungen oder Empfänger von Zahlungen aus den Inhaberschuldverschreibungen sind.

§ 9 (Zahlstelle)

- (1) Zahlstelle ist die Anleihegläubigerin.
- (2) Die Anleihegläubigerin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 3 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen eine Bank, die ihre Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Zahlstelle bestellen. Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten. Der Rücktritt wird nur wirksam mit der Bestellung einer anderen Bank, die ihre Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur neuen Zahlstelle durch die Anleihegläubigerin unter Bekanntmachung dieser Bestellung gemäß § 3 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen. Fällt die Ersetzung in einen Zeitraum von 15 Tagen unmittelbar vor bis 15 Tage nach dem Zeitpunkt, an dem eine Zahlung gemäß § 12 fällig wird, so wird die Ersetzung erst nach dem Ablauf dieses Zeitraums wirksam. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Anleiheschuldnerin und steht in dieser Eigenschaft nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Anleihegläubigern.

§ 10 (Kündigung durch die Anleihegläubiger)

- (1) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, seine Inhaberschuldverschreibungen zu kündigen und deren Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich bis zum Rückzahlungsbetrag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn
 - a) ein auf die Inhaberschuldverschreibungen zu leistender Betrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag gezahlt worden ist; oder
 - b) die Anleiheschuldnerin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Inhaberschuldverschreibungen unterlässt und die Unterlassung länger als 60 Tage fortdauert, nachdem die Anleiheschuldnerin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
 - c) die Anleiheschuldnerin mit der Erfüllung einer Verpflichtung zur Zahlung von Kapital oder Zinsen im Betrage von EUR 10.000.000,- oder mehr (oder dem Gegenwert in fremder Währung) aus anderen von ihr begebenen oder garantierten Wertpapieren oder Schuldscheindarlehen oder anderen Kreditaufnahmen in Verzug gerät und diese Beträge nicht mit Ablauf einer anwendbaren Nachfrist oder mit Ablauf eines beschränkten Zeitraumes, währenddessen die Anleiheschuldnerin keine Zahlungen vornehmen darf, je nachdem, was später ist, gezahlt werden; oder
 - d) die Anleiheschuldnerin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt; oder
 - e) ein Gericht ein Insolvenzverfahren gegen die Anleiheschuldnerin eröffnet, ein solches Verfahren eingeleitet und nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder die Anleiheschuldnerin die Eröffnung eines solchen Verfahrens beantragt oder einleitet oder eine allgemeine Schuldenregelung zugunsten ihrer Gläubiger anbietet oder trifft; oder
 - f) die Anleiheschuldnerin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Ver-

pflichtungen, die die Anleiheschuldnerin im Zusammenhang mit der Ausgabe von Inhaberschuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

Im Sinne dieses Absatzes 1 bedeuten **Wertpapiere** Schuldverschreibungen, die an einer Wertpapierbörse, im Freiverkehr oder einem anderen Wertpapiermarkt notiert, eingeführt, oder gehandelt werden oder notiert, eingeführt oder gehandelt werden sollen oder können.

- (2) Eine Benachrichtigung oder Kündigung gemäß Absatz 1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Anleiheschuldnerin eine schriftliche Erklärung übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank nachweist, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Inhaberschuldverschreibung(en) ist.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 wird der Rückzahlungsbetrag am zehnten Geschäftstag nach Wirksamwerden der maßgeblichen Kündigung fällig.

§ 11

(Ersetzung der Anleihegläubigerin)

- (1) Die Anleiheschuldnerin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft mit Sitz im In- und Ausland, deren stimmberechtigten Anteile direkt oder indirekt zu mehr als 90 % von der Anleiheschuldnerin gehalten werden, als Schuldnerin (die **Neue Anleihegläubigerin**) für alle Verpflichtungen aus und sich im Zusammenhang mit den Inhaberschuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen an die Stelle der Anleiheschuldnerin zu setzen, sofern
 - a) die Neue Anleiheschuldnerin sämtliche Verpflichtungen der Anleiheschuldnerin aus oder im Zusammenhang mit den Inhaberschuldverschreibungen übernimmt;
 - b) die neue Anleiheschuldnerin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus im Zusammenhang mit den Inhaberschuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen hat; und
 - c) die Neue Anleiheschuldnerin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Inhaberschuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in EURO an die Zahlstelle zu zahlen, und zwar ohne zum Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art verpflichtet zu sein, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (oder in denen) die Neue Anleiheschuldnerin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden; und
 - d) die Anleiheschuldnerin eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie zugunsten der Anleihegläubiger abgibt;
 - e) die Neue Anleihegläubigerin sich verpflichtet, jedem Anleihegläubiger alle Steuern, Gebühren oder Ausgaben zu erstatten, die ihm infolge der Ersetzung durch die neue Anleihegläubigerin auferlegt werden.
- (2) Die Ersetzung der Anleiheschuldnerin ist gemäß § 3 bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Anleiheschuldnerin (und im Falle einer wiederholten Anwendung dieses § 11 jede frühere neue Anleiheschuldnerin) von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Inhaberschuldverschreibungen frei.

§ 12

(Zahlungen)

- (1) Sämtliche Zahlungen, die auf die Inhaberschuldverschreibungen geleistet werden, sind in EURO zu leisten.
- (2) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Inhaberschuldverschreibungen sind von der Anleiheschuldnerin an die Zahlstelle zu leisten. Sofern die Inhaberschuldverschreibungen girosammelverwahrt werden, sind die Zahlungen von der Zahlstelle an die Clearstream Banking AG weiter zu leiten. In diesem Fall

befreit die Zahlung an die Clearstream Banking AG oder nach deren Weisung die Anleiheschuldnerin in Höhe der Zahlung von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den Inhaberschuldverschreibungen.

- (3) Ist ein Fälligkeitstag für eine Zahlung auf die Inhaberschuldverschreibungen kein Tag, an dem die Geschäftsbanken in Bremen und Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind (ein **Geschäftstag**), so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Geschäftstag geleistet, ohne dass deswegen zusätzlich Zinsen oder sonstige Leistungen geschuldet werden.

§ 13 (Verschiedenes)

- (1) Form und Inhalt der Inhaberschuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Anleiheschuldnerin bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz der Anleihegläubigerin.
- (3) Für alle aus oder im Zusammenhang mit den Inhaberschuldverschreibungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte am Sitz der Anleihegläubigerin zuständig. Die Anleihegläubiger können ihre Ansprüche gegen die Anleiheschuldnerin jedoch auch vor den Gerichten in dem Land geltend machen, in dem die Anleiheschuldnerin ihren Hauptsitz hat. Die Anleiheschuldnerin unterwirft sich hiermit der Gerichtsbarkeit der nach diesem Absatz zuständigen Gerichte.
- (4) Sofern die Inhaberschuldverschreibungen girosammelverwahrt werden, gilt: Jeder Anleihegläubiger kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Anleiheschuldnerin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Anleihegläubiger und die Anleiheschuldnerin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Inhaberschuldverschreibungen unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:
- a) einer Bescheinigung der Depotbank, die (I) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet, (II) einen Gesamtnennbetrag von Inhaberschuldverschreibungen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot eines Anleihegläubigers gutgeschrieben sind, und (III) bestätigt, dass die Depotbank der Clearstream Banking AG eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (I) und (II) enthält, und Bestätigungsvermerke der Clearstream Banking AG eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (I) und (II) enthält, und Bestätigungsvermerke der Clearstream Banking AG sowie des betroffenen Clearstream Banking-Kontoinhabers trägt, sowie
 - b) einer von einem Vertretungsberechtigten der Clearstream Banking AG beglaubigten Ablichtung in der Inhaber-Globalschuldverschreibung.

Im Sinne der vorstehenden Bedingungen bedeutet Depotbank ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut von allgemein anerkanntem Ansehen, das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Anleihegläubiger Inhaberschuldverschreibungen im Depot verwahren lässt und schließt Clearstream Banking AG, Cedelbank und Morgan Guaranty Trust Company of New York, Niederlassung Brüssel als Betreiber des Euroclear-Systems ein.

- (5) Sollte eine der Bestimmungen dieser Anleihebedingungen unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Inhaberschuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

Den Inhabern der ausgegebenen Optionsschuldverschreibungen steht ein Umtauschrecht auf insgesamt 50.305 Aktien im rechnerischen Nennwert von je EUR 2,50 zu. Bedingungen und Verfahren für den Bezug der Aktien sind in den Optionsscheinbedingungen festgelegt:

Optionsscheinbedingungen

vom November 2008 der SCI AG, Usingen

§ 1

(Optionsrecht, Anzahl der Aktien, Optionspreis)

- (1) Die SCI AG (die **Emittentin**) gewährt dem Inhaber eines jeden Optionsscheins (der **Optionsscheininhaber**) das Recht (das **Optionsrecht**), nach Maßgabe der nachstehenden Optionsscheinbedingungen die in Absatz 2 näher bestimmte Anzahl von auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Emittentin mit einem auf die einzelne Stückaktie entfallenden rechnerischen Anteil am Grundkapital von jeweils EURO 2,50 je Stückaktie (die **Aktien**) zu beziehen. Das Optionsrecht darf nur für alle aufgrund eines Optionsscheins zu beziehenden Aktien insgesamt ausgeübt werden; Teilausübungen sind unwirksam.
- (2) Jeder Optionsscheininhaber ist bei Ausübung eines Optionsscheins, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Optionsscheinbedingungen, zum Bezug einer Aktie berechtigt. Die Anzahl der Aktien, zu deren Bezug ein Optionsscheininhaber, gegebenenfalls nach einer Anpassung, nach diesen Optionsscheinbedingungen berechtigt ist, wird nachstehend die **Aktienzahl** genannt.
- (3) Der Bezugspreis je Aktie (der **Optionspreis**) beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß diesen Optionsscheinbedingungen, EUR 15,00 (der **Anfängliche Optionspreis**). Bei Anpassung des Optionspreises wird dieser, soweit erforderlich, auf den nächsten Cent kaufmännisch gerundet. Er ist in EURO zu zahlen.

§ 2

(Verbriefung, Girosammelverwahrung)

- (1) Die Optionsscheine werden durch einen Inhaber-Globaloptionsschein verbrieft. Effektive Urkunden über einzelne Optionsscheine werden nicht ausgegeben.

§ 3

(Optionsfrist)

- (1) Das Optionsrecht kann vom **1. Januar 2009** bis zum **30. November 2018**, 12 Uhr, jeweils einschließlich, (die **Optionsfrist**) ausgeübt werden. Fällt das Ende der Optionsfrist auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, so endet die Optionsfrist am nächstfolgenden Geschäftstag um 12 Uhr. § 4 Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Ausübung des Optionsrechts ist während der nachfolgenden Zeiträume (jeder ein **Nichtausübungszeitraum**) ausgeschlossen:

- a) anlässlich von Hauptversammlungen der Emittentin während des Zeitraums zwischen dem fünften Tag vor und dem dritten Geschäftstag nach der Hauptversammlung (jeweils ausschließlich);
 - b) während eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Ende des Geschäftsjahres der Emittentin; und
 - c) während eines Zeitraums ab dem Tag, an dem die Emittentin ein Angebot an ihre Aktionäre zum Bezug (I) von neuen Aktien oder (II) von Inhaberschuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten oder (III) von Optionsrechten im Bundesanzeiger veröffentlicht, bis zum letzten Tag der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich).
- (3) Geschäftstag im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen ist jeder Tag, an dem Geschäftsbanken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- (4) Im Falle, dass weitere Optionsscheine nach Maßgabe dieser Bedingungen nach dem 24. November 2008 begeben werden, beginnt die Optionsfrist unmittelbar bei Begebung der Optionsscheine.

§ 4 (Ausübung des Optionsrechts)

- (1) Zur Ausübung des Optionsrechts muss der Optionsscheininhaber während der Optionsfrist bei der Optionsstelle (§ 7) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die Ausübungserklärung) unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Optionsstelle erhältlich ist, einreichen. Die Ausübungserklärung hat unter anderem
- a) Namen und Anschrift der ausübenden Person anzugeben,
 - b) die Anzahl der Optionsscheine, die ausgeübt werden sollen, anzugeben.
 - c) den Gesamtbetrag des Optionspreises für sämtliche Optionsscheine anzugeben,
 - d) das Konto des Optionsscheininhabers oder seiner Depotbank zu nennen, auf das die Aktien geliefert werden sollen, und
 - e) etwa in der Ausübungserklärung geforderte Erklärungen über bestimmte Beschränkungen der Inhaberschaft und/oder Ausübung der Optionsscheine und/oder Inhaberschaft der Aktien zu enthalten.
- (2) Zur Ausübung des Optionsrechts ist weiter erforderlich, dass
- a) die auszuübenden Optionsscheine an die Optionsstelle geliefert werden,
 - b) der vollständige Betrag des Optionspreises je ganze Aktie für die in der Ausübungserklärung angegebene Anzahl von Optionsscheinen auf das im Vordruck der Ausübungserklärung bezeichnete Konto der Optionsstelle gezahlt wird, und zwar frei von Provisionen, Überweisungsgebühren und sonstigen Abzügen.
- (3) Nach Erfüllung sämtlicher in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung von Optionsrechten prüft die Optionsstelle, ob unter Berücksichtigung von Absatz 4 der in der Ausübungserklärung als zu zahlender Gesamtbetrag des Optionspreises genannte Betrag den Betrag über- oder unterschreitet, der infolge der Ausübung der in der Ausübungserklärung angegebenen Anzahl von Optionsscheinen zu zahlen ist. Soweit der in der Ausübungserklärung genannte Betrag den zu zahlenden Betrag über- oder unterschreitet, wird die Optionsstelle an den Optionsscheininhaber entweder (I) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die dem in der Ausübungserklärung angegebenen Optionspreis entspricht, oder (II) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Anzahl der tatsächlich eingelieferten Optionsscheine entspricht, liefern, je nachdem welche Zahl niedriger ist. Zuviel gezahlte Beträge werden den Optionsscheininhabern zurückgezahlt.
- (4) Nach Ausübung des Optionsrechts werden nur ganze Aktien geliefert. Soweit sich bei der Ausübung eines oder bei der gleichzeitigen Ausübung mehrerer Optionsscheine durch einen Optionsscheininhaber Bruchteile von Aktien ergeben, werden die pro Ausübung eines Optionsscheins anfallenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile ergebenden ganzen Aktien an den Optionsscheininhaber geliefert. Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert und werden nicht ausgeglichen.

In Bezug auf solche Bruchteile erlischt das Optionsrecht mit der Ausübung. Die zu liefernden Aktien werden alsbald nach dem Ausübungstag auf das vom Optionsscheininhaber in der Ausübungserklärung angegebene Konto übertragen. Bis zur Übertragung bestehen keine Ansprüche aus den Aktien.

- (5) Für die Zwecke dieser Optionsscheinbedingungen bedeutet Ausübungstag der Geschäftstag, an dem bis spätestens 12 Uhr sämtliche in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Optionsrechts erfüllt sind. Für den Fall jedoch, dass die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen zwar innerhalb der Optionsfrist, jedoch an einem Tag erfüllt sind, der in einen Nichtausübungszeitraum fällt, ist der Ausübungstag der erste Geschäftstag nach dem Ende dieses Nichtausübungszeitraums, auch soweit dieser Tag nicht mehr in die Optionsfrist fällt.

§ 5

(Aktien, Dividendenberechtigung)

- (1) die Aktien werden nach Ausübung des Optionsrechts aus einem von einer Hauptversammlung der Emittentin geschaffenen bedingten Kapital stammen.
- (2) Aktien; die aufgrund des Optionsrechts erworben werden, sind vom Beginn des Geschäftsjahres der Emittentin an, in dem die Aktien ausgegeben werden, für dieses und alle folgenden Geschäftsjahre dividendenberechtigt.

§ 6

(Erlöschen der Optionsrechte)

Optionsrechte, für welche der Ausübungstag nicht während der Optionsfrist eingetreten ist, erlöschen mit dem Ablauf der Optionsfrist.

§ 7

(Optionsstelle)

- (1) Optionsstelle ist die Gesellschaft.
- (2) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Optionsscheininhaber durch Bekanntmachung gemäß § 9 mit einer Frist von mindestens 60 Tagen eine Bank, die ihre Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Optionsstelle zu bestellen. Die Optionsstelle ist berechtigt, jederzeit von ihrem Amt zurückzutreten. Der Rücktritt wird nur wirksam mit der Bestellung einer Bank, die ihre Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur neuen Optionsstelle durch die Emittentin und der Bekanntmachung dieser Bestellung gemäß § 9 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen. Die Optionsstelle ist von den in § 181 BGB enthaltenen Beschränkungen befreit. Die Optionsstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der Emittentin und steht nicht in einem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu den Optionsscheininhabern.

§ 8

(Verwässerungsschutz)

- (1) Kapitalveränderungen
 - a) In den Fällen, in denen die Emittentin
 - (I) die Zahl der ausstehenden Aktien durch Herabsetzung des auf die jeweilige Aktie entfallenden Betrages am Grundkapital erhöht (Aktiensplitt), oder
 - (II) ihr Kapital durch Zusammenlegung von Aktien reduziert, oder
 - (III) in anderer Weise den auf die jeweilige Aktie entfallenden Betrag am Grundkapital verändert (soweit nicht nachstehend besonders geregelt),

ist die Emittentin verpflichtet, die Aktienzahl so anzupassen, dass der Optionsscheininhaber bei Ausübung seines Optionsrechts die Zahl an Aktien erhält, die er erhalten hätte, wenn er unmittelbar vor Veränderung des Kapitals sein Optionsrecht bereits ausgeübt hätte. Der Optionspreis wird gemäß Absatz 8 angepasst.

- b) Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird das bisherige bedingte Kapital der Anleiheschuldnerin (§ 5 Abs. 1) kraft Gesetz (§ 218 AktG) im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Die Aktienzahl erhöht sich dadurch im gleichen Verhältnis, wie das bedingte Kapital erhöht worden ist. Der Optionspreis ist gemäß Absatz 8 anzupassen.
 - c) Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Emittentin allein durch Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden Betrages am Grundkapital bleiben der Optionspreis und die Aktienzahl unverändert, wobei die betreffenden Aktien mit dem jeweiligen neuen, auf die einzelne Aktie entfallenden Betrag am Grundkapital geliefert werden.
- (2) Sofern eine Anpassung der Aktienzahl nach mehr als einer Vorschrift der Absätze 1 a), 1 b), 2 und 3 und/oder 4 durchzuführen ist und der Stichtag für diese Anpassungen auf den selben Tag fällt, wird zuerst eine Anpassung nach Absatz 1 b), sodann eine Anpassung nach Absatz 1 a), sodann eine Anpassung nach Absatz 2, sodann eine Anpassung nach Absatz 3 und schließlich eine Anpassung nach Absatz 4 durchgeführt.
 - (3) Die Aktienzahl, die sich aufgrund der vorstehenden Bedingungen ergibt, wird (vor einer etwaigen Addition von Bruchteilen von Aktien) auf vier Dezimalstellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet. Die sich daraus ergebende Aktienzahl wird gemäß den Bestimmungen des § 4 Absatz 4 geliefert. Bruchteile von Aktien werden gemäß den Bestimmungen des § 4 Absatz 4 zusammengefasst.
 - (4) Im Falle der Anpassung der Aktienzahl, wird der Optionspreis, vorbehaltlich Absatz 11, wie folgt angepasst: Der Optionspreis nach Anpassung der Aktienzahl errechnet sich aus der Division des Anfänglichen Optionspreises durch die Aktienzahl nach Anpassung.
 - (5) Definitionen:

Außerordentliche Dividende: Wenn am Stichtag der Gesamtbetrag von (x) einer Bardividende zuzüglich (y) den Beträgen aller übrigen Bardividenden auf Aktien der Emittentin, bei denen der Ex-Tag innerhalb der letzten 365 Tage vor dem Stichtag lag, pro Aktie berechnet 10 % des Durchschnitts der Marktpreise während der Relevanten Periode erreicht oder übersteigt, ist „Außerordentliche Dividende“ im Sinne von Absatz 4: (I) der Betrag der Bardividende unter (x) zuzüglich (II) der Gesamtbetrag aller übrigen Bardividenden (y) abzüglich (II) dem Gesamtbetrag aller Bardividenden, für die eine Anpassung der Aktienzahl nach Absatz 4 bereits zuvor einmal durchgeführt worden ist und bei denen der Ex-Tag in der Relevanten Periode lag.

Bardividende meint den Dividendenbetrag vor Abzug von Quellensteuer zuzüglich etwa in Bezug auf den Dividendenbetrag zu entrichtenden Körperschaftsteuer.

Bezugsrechtswert ist (berechnet je Aktie der Emittentin):

- (I) der vom Eilausschuss der Eurex Deutschland (die **Eurex**) auf Basis der Marktlage am letzten Börsen-Handelstag vor Beginn des Bezugsrechtshandels ermittelte Wert des Rechts zum Bezug der Wertpapiere mit Bezugs-, Options- oder Wandelrechten auf Aktien der Emittentin oder zum Bezug der Sonstigen Wertpapiere, oder
- (II) falls ein solcher Wert (wenn Optionen auf die Aktie an der Eurex nicht gehandelt werden oder aus sonstigen Gründen) von der Eurex nicht bekannt gegeben wird, der Schlusskurs dieses Rechts am ersten Bezugsrechtshandelstag, oder
- (III) falls ein solcher Kurs nicht feststellbar ist, der Wert des Rechts, der von der Emittentin nach billigem Ermessen bestimmt wird.

Börsen-Handelstag ist jeder Börsen-Handelstag an der alle Börsen in Deutschland, an denen für Aktien der Emittentin regelmäßig ein Börsenpreis gemäß § 11 oder § 78 BörsG festgestellt wird, geöffnet sind.

Dividendennachteil im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen ist der Dividendennachteil der neuen Aktien (nicht diskontiert) gegenüber Altaktien, wie er von der Eurex oder, falls (weil Optionen auf die Aktie an der Eurex nicht gehandelt werden oder aus sonstigen Gründen) dort nicht bis zum Stichtag erhältlich, von der Emittentin nach billigem Ermessen geschätzt wird.

Durchschnittlicher Marktpreis bedeutet den Durchschnitt der Marktpreise für die Aktien der Emittentin für die kürzeste der nachfolgenden Zeitperioden (mit der Maßgabe, dass eine Zeitperiode mindestens einen Börsen-Handelstag umfasst):

- (I) die letzten 30 Börsen-Handelstage, die dem Stichtag (wie unten definiert) vorangehen, oder
- (II) die Periode, die am ersten Börsen-Handelstag nach dem Tag beginnt, an dem die maßgebliche Ausgabe oder Ausschüttung öffentlich bekanntgemacht wurde, und an dem Börsen-Handelstag endet, der dem Stichtag vorangeht, oder
- (III) die Zeitperiode, die am Ex-Tag der letzten Ausgabe oder Ausschüttung beginnt, für die eine Anpassung der Aktienzahl erfolgt ist, und die am letzten Börsen-Handelstag vor dem relevanten Stichtag endet.

Wenn der Ex-Tag bezüglich einer Ausschüttung oder, im Falle einer Reorganisation, Änderung des Kapitals, Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln der jeweils sonst maßgebliche Zeitpunkt bezüglich einer Ausschüttung, Reorganisation, Änderung des Kapitals, Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, für die eine Anpassung erforderlich ist, in die Zeitperiode fällt, die für die Berechnung des Durchschnittlichen Marktpreises heranzuziehen ist, ist der Durchschnittliche Marktpreis in der Weise durch die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen, dass der Einfluss dieser Ausschüttung, Reorganisation, Änderung des Kapitals, Kapitalherabsetzung oder Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln auf den Marktpreis der Aktien während der betreffenden Zeitperiode berücksichtigt wird.

Ex-Tag ist jeweils der erste Börsen-Handelstag, an dem die Aktie „ohne Dividende“ bzw. „ohne Bezugsrecht“ oder ohne sonstige Rechte, auf die vom Kurs für die jeweils in Bezug genommenen Ausschüttungen und außerordentlichen Dividenden von Zeit zu Zeit ein Abschlag gemacht wird, gehandelt wird.

Marktpreis im Sinne dieser Optionsscheinbedingungen ist der Schlusskurs an der Frankfurter Wertpapierbörse bzw. für den Fall, dass die Aktien nicht an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert werden, sind die entsprechenden Kurse an der wichtigsten nationalen oder regionalen Börse, an der die Aktien notiert sind, maßgeblich. Für den Fall, dass eine oder mehrere solcher Notierungen nicht bestehen, wird die Emittentin nach billigem Ermessen den Marktpreis auf der Basis solcher Notierungen oder anderer Informationen, die sie für maßgeblich hält, bestimmen.

Die **Relevante Periode** im Sinne des Absatzes 4 beginnt am ersten Börsen-Handelstag nach dem Ex-Tag für die zeitlich erste der zusammengerechneten Bardividenden und endet an dem Börsen-Handelstag, der dem Ex-Tag für die Bardividende vorangeht, aufgrund derer die Außerordentliche Dividende berechnet wird mit der Maßgabe, dass für den Fall, dass es während der letzten 366 Tage keinen Ex-Tag gab, die Relevante Periode den gesamten Zeitraum der 366 vorangehenden Tage ausmacht.

Stichtag ist, je nach dem was zeitlich früher gelegen ist, entweder (I) der relevante Zeitpunkt für die Berechtigung der Aktionäre, die Rechte, Bezugsrechte, Options- oder Wandelrechte oder Ausschüttungen zu erhalten, oder (II) der Börsen-Handelstag, der dem Ex-Tag unmittelbar vorangeht.

- (6) Die Emittentin hat in Übereinstimmung mit § 9 eine Anpassung der Aktienzahl und/oder des Optionspreises bekannt zu machen.
- (7) Soweit nach Auffassung der Emittentin irgendeine Zahlung durch die Emittentin gemäß Absatz 4 b) als Ermäßigung des Optionspreises anzusehen ist, erfolgt keine Zahlung, soweit der Optionspreis für eine Aktie dadurch unter den Nennbetrag oder den rechnerischen Nennbetrag der Aktie herabgesetzt werden würde. Eine in diesen Optionsscheinbedingungen vorgesehene Ermäßigung des Optionspreises erfolgt nur insoweit, soweit der Optionspreis für eine Aktie dadurch nicht unter den Nennbetrag bzw. den rechnerischen Nennbetrag der Aktie herabgesetzt wird.

§ 9
(Bekanntmachungen)

Alle Bekanntmachungen, die die Optionsscheine betreffen, werden, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Jede Bekanntmachung wird mit ihrer Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger rechtswirksam. Sind der Emittentin alle Inhaber der Optionsscheine bekannt, so können Bekanntmachungen auch direkt an alle Optionsscheininhaber erfolgen.

§ 10
(Verschiedenes)

- (1) Form und Inhalt der Optionsscheine sowie die Rechte und Pflichten der Optionsscheininhaber und der Emittentin bestimmen sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist der Sitz der Emittentin.
- (3) Gerichtsstand für alle aus den oder im Zusammenhang mit den Optionsscheinen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin.
- (4) Jeder Optionsscheininhaber kann in Rechtsstreitigkeiten gegen die Emittentin oder Rechtsstreitigkeiten, an denen der Optionsscheininhaber und die Emittentin beteiligt sind, im eigenen Namen seine Rechte aus den ihm zustehenden Optionsscheinen unter Vorlage folgender Unterlagen wahrnehmen und durchsetzen:
 - a) einer Bescheinigung der Depotbank, die (I) den vollen Namen und die volle Anschrift des Optionsscheininhabers bezeichnet, (II) eine Gesamtanzahl von Optionsscheinen angibt, die am Ausstellungstag dieser Bescheinigung dem bei dieser Depotbank bestehenden Depot eines Optionsscheininhabers gutgeschrieben sind, und (III) bestätigt, dass die Depotbank der Clearstream Banking AG eine schriftliche Mitteilung gemacht hat, die die Angaben gemäß (I) und (II) enthält, und Bestätigungsvermerke der Clearstream Banking AG sowie des betroffenen Clearstream Banking-Kontoinhabers trägt, sowie
 - b) einer von einem Vertretungsberechtigten der Clearstream Banking AG beglaubigten Ablichtung des Inhaber-Globaloptionsscheins.

Im Sinne der vorstehenden Bedingungen bedeutet Depotbank ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut von allgemein anerkanntem Ansehen, das eine Genehmigung für das Wertpapier-Depotgeschäft hat und bei dem der Optionsscheininhaber Optionsscheine im Depot verwahren lässt und schließt Clearstream Banking AG, Cedelbank und Morgan Guaranty Trust Company of New York, Niederlassung Brüssel als Betreiber des Euroclear-Systems ein.

- (5) Sollte eine der Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen unwirksam und undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit oder die Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und Zweck dieser Optionsscheinbedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Optionsscheine entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Optionsscheinbedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Optionsscheinbedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.